

SATZUNG DES VEREINS

„Wir im Kau“-Dorfverein seit 2021 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen Wir im Kau Dorfverein seit 2021. (im folgenden „Verein“ genannt) Er soll im Vereinsregister des **“Wir im Kau – Dorfverein seit 2021“ eingetragen** werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in 88069 Tett nang, Ortsteil Kau

1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein macht sich die Förderung folgender Punkte zur Aufgabe:

- Kinder und Jugend Arbeit sowie Angebote für Senioren
- Schaffung von Kulturangeboten
- Ortsgemeinschaft
- Entwickeln von Projekten zur Ortsverschönerung
- Stärkung des Ehrenamtes
- Kooperation mit den bestehenden Vereinen der Ortschaft Kau

Die Satzungszwecke werden z.B. durch folgende Angebote verwirklicht:

- Ertüchtigung eines Bauwagens um Angebote für die Bürger*innen von Kau zu ermöglichen
- Durchführung einer Osterralley für Familien durch Kau (jeweils am Samstag vor Ostern)
- Durchführung eines Pfingstparcours mit sportlicher Betätigung durch die Ortschaft (jeweils in den Pfingstferien)
- Veranstaltung von Kunst- und Kulturevents (Musikgarten für Kinder, Weihnachts- Stell Dich ein)
- Durchführung von Begrüßungsabenden für Neubürger der Ortschaft Kau
- Generieren von Patenschaften zur Pflege von Blumenbeeten in der Ortschaft
- Schaffen von Patenschaften zur Pflege von Streuobstwiesen

2.2

Der Verein soll unabhängig von konfessioneller und politischer Ausrichtung, dem Alter und der Herkunft der Mitglieder, ausschließlich Projekte verfolgen, welche das Zusammenleben und die Gemeinschaft in der Ortschaft Kau fördern.

Er soll Anstöße geben für die Gestaltung des öffentlichen Raumes, soll das kulturelle Leben in Kau erweitern, Möglichkeiten für Treffpunkte unterschiedlichster Zielgruppen schaffen, und vieles mehr.

Jedes Mitglied kann seine Ideen und Stärken einbringen und so den Verein zu einer lebendigen Anlaufstelle für die ganze Ortschaft machen.

2.3

Eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Tettngang wird angestrebt.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Den Mitgliedern können nur die für den Verein entstandenen Kosten erstattet werden.

Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeiten werden ehrenamtlich wahrgenommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

4.2

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

4.3.1

durch schriftliche Kündigung spät. 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres

4.3.2

durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand in einfacher Mehrheit, erklärt werden.

4.3.3

durch Tod bzw. bei der Auflösung von juristischen Personen

4.3.4

durch Auflösung des Vereins.

4.4

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Im Beitragsjahr ist der volle Jahresbeitrag bei Vereinseintritt fällig und wird im ersten Quartal eines Jahres eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organ des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Arbeitsgruppen

§ 7 Der Vorstand

7.1

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r stellv. Vorsitzenden, dem /r Kassierer/in, dem/r Schriftführer/in, und bis zu 2 Beisitzern

7.2

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

7.3

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

*Ergänzung: Im Gründungsjahr werden stellv. Vorstand und Kassier*in und ein*n Beisitzer*in nur auf ein Jahr gewählt. So ergeben sich danach versetzte Wahlen. Danach werden alle Ämter immer auf 2 Jahre gewählt Auch ein Kassenprüfer*in wird auf ein Jahr gewählt.*

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt.

8.2

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntmachung in den Stadtnachrichten und persönliche Information via E-Mail oder Brief unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

8.3

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner/Ihrer Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese Vertretung von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

8.5

Jedes Mitglied, das das 16 Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

8.6

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Arbeitsgruppen

9.1

Wir im Kau ist ein Verein der viele unterschiedliche „Projekte“ für die Ortschaft anbieten wird. Um diese gut zu organisieren, können sich zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppenziele und der/ die Arbeitsgruppenleiter*in bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der/ die Arbeitsgruppenleiter*in informiert regelmäßig die Vorstandschaft über den Stand der Arbeit.

Es ist wünschenswert, wenn mind. Eine Person aus dem Vorstand der Arbeitsgruppe angehört.

9.2

Der / Die Arbeitsgruppenleiter*in ist berechtigt an Vorstandssitzungen teil zu nehmen, oder ein Gruppenmitglied zu entsenden. Allerdings sind sie nicht stimmberechtigt.

§10 Kassenprüfer

10.1

Es sind zwei Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Jeweilige Wahlperiode (2 Jahre) zu wählen.

10.2

Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierer*in und des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dieses in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschließen. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Stadt Tett nang** zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger oder mildtätiger **Zwecke im Ortsteil Kau zu**.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung am 08.10.2021 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.